

Protokoll

Nr. XIII/20/2023

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, dem 29.06.2023

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:55 Uhr

I. Vorsitzende

Bolz, Ulrike

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Gemander, Reinhard

Dr. Henritzi, Patrick

Hoffmann, Klaus

vertritt Herr Christian Scheer

Lurz, Günther

Scheer, Cornelia

Schmidt, Fabian

Töpperwien, Bernd

vertritt Herr Till Kirberg

Zunke, Sandra

vertritt Herr Günter Siats

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter

Kraft, Uwe

Dr. Kulp, Kevin

Moses, Andreas

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas

Dr. Göbel, Jürgen

Planz, Sascha

Scheer, Volker

Schubert, Gabriele

Stempel, Jürgen

V. Von den Beiräten

Kulp, Volker

Seniorenbeirat

VI. Von der Verwaltung

Knull, Sebastian

Leiter Kämmerei

TOP 3.1

VII. Als Gäste

Buhlmann, Markus

Stadtbrandinspektor

TOP 3.1

VIII. Schriftführer

Neuenfeldt, Christian

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/19/2023 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.04.2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Herr Schmidt berichtet vom letzten Treffen des Wirtschaftsbeirates am 20.05.2023. Neben der Befassung mit der aktuellen Situation des Gewerbes mit Leerständen (z.B. ehem. Geschäft Herchen) erhielt der Beirat eine Präsentation zum Gestaltungswettbewerb Neue Mitte. Ebenso erläutert er nochmal die Priorität, die die Anschaffung von Sitzmöglichkeiten aus den Fördergeldern des Programms „Zukunft Innenstadt“ für den Gewerbeverein hat. Der Wirtschaftsbeirat hat den scheidenden Bürgermeister Thomas Pauli und den scheidenden Wirtschaftsförderer Oliver Lorenz verabschiedet.

3. Beratungspunkte

3.1 Beschluss über den Bedarf- und Entwicklungsplan der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 176/2023

Herr Töpperwien **beantragt**, der Magistrat möge prüfen, inwieweit die Stadt Zuschüsse zur kreisweit genutzten Drehleiter generieren kann.

Herr Knull ergänzt, dass dies bereits in Prüfung sei, sogar ob der Ausbildungsstandort Neu-Anspach an sich nicht sogar bezuschusst gehört. Er befürwortet dies mit einem Prüfauftrag zu bekräftigen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Herr Fleischer fragt an, wie der aktuelle Stand in Rod am Berg ist. Stadtbrandinspektor (SBI) Buhlmann erläutert, dass die vakante Wehrführung in näherer Zukunft besetzt wird. Es seien außerdem 10 neue Mitglieder angeworben worden, die so bald wie möglich den Grundlehrgang absolvieren sollen. Dies könne aber noch etwas dauern.

Herr Pauli kündigt eine Vorlage zur Machbarkeitsstudie zum FWGH Hausen für den Magistrat an. Die Ergebnisse aus der Studie sollen im optimalen Fall im Herbst vorliegen, dann könne auch über den Anbau der Hallen in Anspach gesprochen werden.

Herr Fleischer beantragt die Änderung der Beschlusstexte 7a und 8b. Diese sollen wie folgt lauten:

7. Folgender Maßnahmenplan zur Abstellung der baulichen Mängel wird beschlossen:

a. Gerätehaus Anspach: Die Entscheidung, ob die Fahrzeughalle angebaut wird, wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie zum Standort Neubau Hausen sowie darauf aufbauend das neue Fahrzeugkonzept entschieden.

8. Der derzeitige Fahrzeugbestand wird gemäß Risikobewertung als notwendig eingestuft. Der Ermessensspielraum bei folgenden Fahrzeugen wird wie folgt festgelegt:
- b. Das LF 8/6 wird noch solange es wirtschaftlich vertretbar ist weiter betrieben. Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie zum Standort Neubau Hausen sowie darauf aufbauend das neue Fahrzeugkonzept getroffen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Die Ausschussmitglieder diskutieren ausführlich über die Kenntnisnahme der Nichtabdeckung der Hilfsfrist unter Beschlusstext 3.

Herr Kraft befürchtet die Übernahme eines Organisationsverschuldens und Haftungsprobleme im Fall der Fälle.

SBI Buhlmann und Herr Knull erläutern, dass dies über die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt sei, die Feuerwehr Obernhain rücke jetzt schon aus, wenn beim Hessenpark alarmiert wird. Es sei nur noch die Bürokratie in Form von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nachzuholen (siehe Beschlusstext 4).

Jedoch ist dies am Außenpunkt Stahlhainer Grund nicht so zu lösen. Hier sei es erstrebenswert über die Machbarkeitsstudie Lösungen zu finden.

Es wird sich darauf geeinigt die Beschlusstexte 3 und 4 zusammenzuführen und eine geeignete Formulierung zum aktuellen Stand und zur Behebung der Nichtabdeckung der Hilfsfrist finden zu lassen.

Beschlussergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

1. Die vorliegende Fortschreibung des Bedarf- und Entwicklungsplanes der Feuerwehren der Stadt Neu-Anspach wird beschlossen.
2. Als Schutzbereiche werden Anspach/Westerfeld, Hausen, Rod am Berg festgelegt. Das Schutzziel wird durch die gesetzliche Vorgabe in § 4 Abs. 3 FwOV definiert, mindestens eine taktische Einheit der Stärke einer Staffel innerhalb der Hilfsfrist vorzuhalten.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Außenbereiche wie das Freilichtmuseum Hessenpark, der Segelflugplatz Anspach und der Stahlhainer Grund nicht innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden können. Es wird mit Wehrheim eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur kostenlosen gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe geschlossen, um die Außenbereiche Hessenpark und Segelflugplatz abzudecken. Darüber hinaus wird mit Usingen und Wehrheim eine öffentliche-rechtliche Vereinbarung zur kostenlosen gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe geschlossen, um die Hilfsfrist nach Stufe 2 abzudecken.
Davon unabhängig berücksichtigt die Alarm- und Ausrückordnung den Umstand mit den Außenbereichen bereits, sodass automatisch benachbarte Wehren hinzu alarmiert werden. Es werden Gespräche im Rahmen der Machbarkeitsstudie zum FWGH Hausen geführt, die Erkenntnisse zur Erreichung der Hilfsfristen im Stahlhainer Grund liefern sollen.
4. Die Aufstockung auf 2 Vollzeitverwaltungsstellen im Rahmen der bestehenden Interkommunalen Zusammenarbeit für die 3 Organisationen Neu-Anspach, Usingen und Zweckverband wird beschlossen, um auch im Hinblick der Personalsituation in der Feuerwehr mehr Unterstützung leisten und Entlastungen für das Ehrenamt schaffen zu können.
5. Mit der zusätzlichen Verwaltungskraft sind Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation zu treffen. Insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit hat die Stadtverwaltung Unterstützung zu leisten, sei es bei der Organisation von „Tag der offenen Türen“ oder durch den Social Media Auftritt der Stadt. Ebenso soll die Stadtverwaltung das Ehrenamt bei Qualifikationen, die über das Angebot der Landesfeuerwehrschule oder den Kreislehrgängen hinausgehen, z.B. Führungskräftebildungen, Teambuildingmaßnahmen unterstützen.
Die Entwicklung der Personalsituation ist zum 31.12.2024 zu evaluieren. Sollten die Maßnahmen keine Verbesserung herbeigeführt haben, sind in 2025 neue Konzepte vorzulegen.
6. Folgender Maßnahmenplan zur Abstellung der baulichen Mängel wird beschlossen:
 - a. Gerätehaus Anspach: **Die Entscheidung, ob die Fahrzeughalle angebaut wird, wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie zum Standort Neubau Hausen sowie darauf aufbauend das neue Fahrzeugkonzept entschieden.**
 - b. Gerätehaus Hausen: Es wird bis August 2023 eine Machbarkeitsstudie zum Standort Hausen in Auftrag gegeben. Die Machbarkeitsstudie soll bis Anfang 2024 vorliegen, sodass noch in

- der 1. Jahreshälfte 2024 eine Entscheidung über den Fortbestand oder Neubau der Feuerwehr Hausen getroffen werden kann.
- c. Für die geschlechtergetrennten Sanitärbereiche wird eine Containerlösung bis 2024 realisiert.
7. Der derzeitige Fahrzeugbestand wird gemäß Risikobewertung als notwendig eingestuft. Der Ermessensspielraum bei folgenden Fahrzeugen wird wie folgt festgelegt:
- a. GW-N Hausen wird auch weiterhin vorgehalten.
 - b. Das LF 8/6 wird noch so lange es wirtschaftlich vertretbar ist weiter betrieben. Eine endgültige Entscheidung wird erst nach Vorliegen der Machbarkeitsstudie zum Standort Neubau Hausen sowie darauf aufbauend das neue Fahrzeugkonzept getroffen.
 - c. MTFs werden weiterhin von der Stadt mit 25.000 € bezuschusst.
8. Bis Ende 2023 wird der Brandschutzaufsicht ein tragfähiges Löschwasserkonzept für das umbaute Stadtgebiet vorgelegt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Bericht über den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.05.2023 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 171/2023

Frau Bolz erläutert, dass ein Bericht zum 30.04. in einer Mai-Sitzungsrunde zu priorisieren sei, um im absoluten Notfall noch an den Steuer-Schrauben drehen zu können.

Herr Pauli erläutert kurz die kurzfristig zur Sitzung zur Verfügung gestellte neue Version des Berichtes.

Frau Scheer fragt an, wie es zu den Unterschieden beim Schuldenstand kommt. Herr Neuenfeldt erläutert, dass bei der Aktualisierung ein Übertragungsfehler behoben wurde.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.05.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Betreuungsangebot an der Grundschule „Am Hasenberg“ Anpassung der Betreuungsentgelte

Vorlage: 84/2023

Herr Dr. Kulp erklärt für die SPD-Fraktion, dass sie wie im Sozialausschuss der Anpassung der Betreuungsentgelte nicht zustimmen werden.

Herr Pauli erläutert kurz, dass die Erhöhungen zum 01.02.2024 und 01.02.2025 vorgenommen werden, da mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023 eine Umsetzung bis zum 01.08.2023 nicht möglich sei.

Beschluss:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 6 Abs. (2), Teilnahmeentgelt (neu Betreuungsentgelt), der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über den Betrieb des Betreuungszentrums an der Grundschule am Hasenberg vom 24.11./02.12.2014 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.08./02.09.2020 beschlossen, die Anlage 1, in der die Betreuungsentgelte für die Schülerbetreuung für die Grundschule am Hasenberg geregelt sind, ab dem 01.02.2024 wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1:

Betreuungsentgelt:

Das Betreuungsentgelt wird gemäß dem folgenden Modulsystem erhoben und beträgt:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich) ab 01.02.2024	Entgelt (monatlich) ab 01.02.2025
Modul 1 an fünf Tagen/Woche	7.30 – 13.30 Uhr	62,00 €	72,00 €
Modul 2	7.30 – 15.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		135,00 €	155,00€
Betreuung an vier Tagen/Woche		108,00 €	124,00 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		81,00 €	93,00 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		54,00 €	62,00 €
Betreuung an einem Tag/Woche		27,00 €	31,00 €
Modul 3	7.30 – 17.00 Uhr		
Betreuung an fünf Tagen/Woche		163,00 €	188,00 €
Betreuung an vier Tagen/Woche		130,40 €	150,40 €
Betreuung an drei Tagen/Woche		97,80 €	112,80 €
Betreuung an zwei Tagen/Woche		65,20 €	75,20 €
Betreuung an einem Tag/Woche		32,60 €	37,60 €

Zukaufstunden:

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden zusätzlich zu den Betreuungsentgelten der jeweiligen Module die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung:

Das Entgelt für die Ferienbetreuung mit täglichen Betreuungszeiten von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr beträgt pro Woche:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	68,25 €	79,00 €

Die Betreuungsentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum 01.02.2026 neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr 2026 analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Betreuungsentgelte im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Betreuungsangebot an der Grundschule an der Wiesenau „Pakt für den Nachmittag“ Anpassung der Teilnahmeentgelte**

Vorlage: 89/2023

Herr Dr. Kulp erklärt für die SPD, dass sie wie im Sozialausschuss der Anpassung der Teilnahmeentgelte nicht zustimmen werden. Er führt nochmal aus, dass man bei der Hasenberg-Schule explizit gegen die Erhöhung sei, man bei der Wiesenau aber auch nicht zustimmen werden, da man gegen das zweigleisige Modell der unterschiedlichen Gebühren sei.

Herr Pauli erläutert auch hier kurz, dass die Erhöhungen zum 01.02.2024 und 01.02.2025 vorgenommen werden, da mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023 eine Umsetzung bis zum 01.08.2023 nicht möglich sei.

Beschluss:

Es wird, unter Bezugnahme auf § 5 Abs. (3) der geschlossenen Vereinbarung mit dem Hochtaunuskreis über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule an der Wiesenau vom 15.08.2017 beschlossen, die Anlage 1, in der die Teilnahmeentgelte für die Schülerbetreuung an dieser Grundschule geregelt sind, ab dem **01.02.2024** wie folgt neu zu fassen:

ANLAGE 1

Teilnahmeentgelte

Modul 1		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	77,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 84,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025
5 Tage	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 108,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025
Modul 2		Teilnahmeentgelt (ohne Essensentgelt)
4 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	99,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 108,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025
5 Tage	7.15 Uhr bis 17.00 Uhr	121,00 € pro Monat ab dem 01.02.2024 132,00 € pro Monat ab dem 01.02.2025

Zukaufstunden

Um einen kurzfristig und kurzzeitig entstehenden erhöhten Betreuungsbedarf abzudecken, besteht die Möglichkeit, Zukaufstunden zu buchen. Hierfür werden, zusätzlich zu den Teilnahmeentgelten der jeweiligen Module, die unten aufgeführten Entgelte fällig:

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	7,00 € pro Zukaufstunde	8,00 € pro Zukaufstunde
nicht angemeldet	8,00 € pro Zukaufstunde	9,00 € pro Zukaufstunde

Ferienbetreuung

Kind in der Betreuung	Entgelt ab 01.02.2024	Entgelt ab 01.02.2025
angemeldet	50,00 € pro Woche ohne Essensentgelt	55,00 € pro Woche ohne Essensentgelt

Die Teilnahmeentgelte werden nach entsprechendem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum **01.02.2026** neu angepasst.

Weiter wird beschlossen, ab dem Jahr **2026** analog des Verfahrens bei den Kindertagesstätten, eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge im Umfang der Steigerung des Preisindizes der Lebenshaltung und Index der Einzelhandelspreise sowie der Tarifsteigerungen der Beschäftigten vorzunehmen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Erlass einer neuen Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

Vorlage: 130/2023

Es werden kurz die Änderungen aus dem Sozialausschuss wiedergegeben. Diese betreffen die §§ 2, 3 und 9.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach

zu erlassen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neu-Anspach. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt Neu-Anspach sowie anderen interessierten Personen genutzt werden. Benutzer im Sinne der Benutzungssatzung sind natürliche Personen und Institutionen nach § 3 (4).

§ 2

Anerkennung der Satzung

Die Satzung ist für alle Besucher verbindlich. **Bei Anmeldung akzeptiert der Benutzer die Bestimmungen durch seine Unterschrift auf seinem Bibliotheksausweis.** Er erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Teilnahme am automatisierten Ausleihverfahren seine persönlichen Daten in der Benutzerdatei gespeichert werden. Die Daten dienen lediglich der Verwaltung der Stadtbücherei. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.

§ 3

Anmeldung und Büchereiausweis

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses mit Meldebescheinigung möglich.

(2) Durch die Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis verpflichtet sich der Benutzer, die Satzung einzuhalten.

(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, benötigen zur Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Damit erklärt sich dieser einverstanden, dass das Kind bzw. der Jugendliche die Stadtbücherei und ihre Angebote nutzt und verpflichtet sich, für die entstehenden Entgelte und Schadensfälle zu haften. Zur Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung des gesetzlichen Vertreters mitzubringen.

(4) Ortsansässige Kindergärten, Schulen und ähnliche Einrichtungen erhalten einen Büchereiausweis, wenn das Antragsformular mit einem Stempel der Einrichtung versehen und von einem Vertretungsberechtigten unterschrieben ist.

(5) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadt Neu-Anspach. Der Verlust des Ausweises sowie Adressen- und Namensänderungen müssen der Stadtbücherei unverzüglich mitgeteilt werden. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies unter Angaben von Gründen verlangt oder eine der Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

(6) Ausgestellt werden:

- Familien-/ Erwachsenenausweise
- Schnupperausweise
- Kinder- und Jugendausweise

(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst)

Für das Ausstellen von Leseausweisen wird eine Gebühr erhoben, die der Gebührensatzung zu entnehmen ist.

§ 4

Medien

Die Stadtbücherei hält für die Benutzer Bücher, CDs, Spiele, **elektronische** Spiele, Hörbücher, DVDs, Tonies und Tonieboxen und Zeitschriften (Medien) zur Ausleihe bereit.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung und Rückgabe von Medien

(1) Zu jeder Ausleihe ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

- Bücher, CDs, Spiele, **elektronische** Spiele und Hörbücher, 4 Wochen
- Zeitschriften, DVDs, Tonies und Tonieboxen 2 Wochen

Die Gesamtausleihmenge ist auf 30 Medien begrenzt.

In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Ausleihfrist festsetzen sowie die Anzahl der Entleihungen für einzelne Benutzer oder Mediengruppen erhöhen oder beschränken.

(3) Die Ausleihfrist kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Bücher/Medien, die auf der Warteliste stehen, können nicht verlängert werden. Zeitschriften, DVDs sowie Tonies und Tonieboxen sind von der Verlängerung grundsätzlich ausgenommen. Die Verlängerung muss jeweils vor Ablauf der Leihfrist erfolgen, entweder persönlich in der Stadtbücherei, schriftlich, telefonisch oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog (WebOpac).

(4) Die ausgeliehenen Medien sind spätestens bei Ablauf der Leihfrist unaufgefordert an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 6

Überschreitung der Leihfrist

(1) Wird die Leihfrist überschritten, ist ein Versäumnisentgelt nach der Gebührenordnung zu entrichten. Eine vorherige schriftliche Mahnung ist nicht notwendig. Die Rückgabe der überfälligen Medien wird in wöchentlichem Abstand dreimal schriftlich angemahnt. Das Versäumnisentgelt wird entsprechend der Gebührensatzung jeweils erhöht.

(2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist und ergebnislos erfolgter dritter Mahnung ist die Stadt Neu-Anspach berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadenersatz in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes und des Bearbeitungsentgeltes zu fordern, sowie die bis dahin fällig gewordenen Gebühren wegen Überschreitung der Leihfrist.

Bleibt diese Maßnahme ergebnislos können die bis dahin entstandenen Kosten sowie Portokosten nach §§ 66, 67 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise im Verwaltungsvollstreckungswege eingezogen werden.

(3) Die Benutzer können für weitere Entleihungen gesperrt werden, wenn früher entlehene Medien bereits zum dritten Mal angemahnt, aber noch nicht zurückgegeben wurden.

§ 7

Vorbestellung

Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird von der Stadtbücherei benachrichtigt, sobald die vorbestellten Medien zur Verfügung stehen. Vorbestellte Medien werden eine Woche bereitgehalten. Die Vorbestellung ist kostenlos und wird auf maximal fünf Medien pro Ausweis beschränkt.

§ 8

Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Für jeden Missbrauch, jede Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter gegenüber der Stadt Neu-Anspach schadenersatzpflichtig.

(3) Für Aufwendungen, die der Stadtbücherei im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung und deren Bearbeitung entstehen, ist pro Medieneinheit ein Entgelt nach der Gebührensatzung zu entrichten.

(4) Für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer gegenüber der Stadt Neu-Anspach ersatzpflichtig.

(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien resultieren, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs, Tonies und Tonieboxen, **elektronische** Spiele oder DVDs an Abspielgeräten etc., dem Benutzer entstehen.

(6) Bei der Entleihung der CDs, Tonies und Tonieboxen, **elektronische** Spiele oder DVDs sind die Bestimmungen des Urheberrechts und Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

(1) In der Stadtbücherei ist es untersagt zu essen, zu trinken und zu rauchen. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

(2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. **Die Leitung der Bücherei oder deren Stellvertretung übt das Hausrecht aus.** Die Ausübung kann übertragen werden.

(3) Wer in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung über die Benutzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 10

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach festgesetzt und durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang bekannt gegeben.

§ 11
Erfüllungsort

Alle Verpflichtungen aus der Benutzung der Stadtbücherei sind in Neu-Anspach zu erfüllen.
Der Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Benutzung der Stadtbücherei Neu-Anspach außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014
Vorlage: 131/2023

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei

zu erlassen.

Artikel I

Die Ziffer 4. in § 2 wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§ 2
Überschreitung der Leihfrist

4. für Kinder und Jugendliche und, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst, wird das Versäumnisentgelt halbiert

Artikel II

In § 3 werden die Gebühren der Ziffern 1. und 6. neu festgesetzt:

§ 3
Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises für Erwachsene | € 5,00 |
| 6. | Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen | € 2,00 |

Artikel III

§ 4, Internetgebühren, wird ersatzlos gestrichen
Der bisherige § 5 wird zum neuen § 4:

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach Anpassung der Steuerbefreiung § 6

Vorlage: 147/2023

Herr Dr. Kulp kritisiert, dass in der Vorlage der Name der Antragstellerin genannt wird. Es wird erläutert, dass der Magistrat den Einzelantrag abgelehnt hat aber auch entschieden hat eine Satzungsänderung dahingehend anzustreben.

Herr Töpferwien fragt an, was die Stadt zum Tierheim Hochtaunus zuzahlt und wie viele Tiere aus dem Tierheim befreit wären.

Antwort Verwaltung: Die Stadt hat 2023 18.252,- € gezahlt (1,25 € je Einwohner). Es sind seit 2018 (seitdem wird der Steuerbefreiungsgrund erfasst) insgesamt 59 Hunde steuerbefreit worden. Davon sind allerdings nur 3 Hunde aus dem Tierheim Hochtaunus und 56 Hunde aus dem Tierschutz.

Herr Hoffmann kritisiert, dass immer wieder weitere Ausnahmen vorgenommen werden. Herr Dr. Kulp stimmt hier zu und schlägt stattdessen vor, eine Härtefallklausel einzubauen, mit der der Magistrat ermächtigt wird im Einzelfall über eine Steuerbefreiung zu entscheiden.

Herr Schmidt kritisiert den neuen § 6 Punkt b) der Satzung. Hier würde es nun problematisch, da nur 1 Hund aufgenommen werden darf und ab dem zweiten eine Steuerpflicht entsteht. Herr Pauli zieht daraufhin die Vorlage zurück mit dem Ziel diesen Passus zu überarbeiten und eine Härtefallregelung einpflegen zu lassen.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung

3.8 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Vorlage: 149/2023

Frau Zunke kündigt an, nicht abzustimmen, da sie selbst auf der Liste steht. Herr Dr. Kulp wird an ihrer Stelle abstimmen.

Herr Schmidts Bedenken bezüglich einer möglichen Befangenheit, da seine Mutter auf der Liste steht, werden widerlegt, da es sich nur um eine Vorschlagsliste handelt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die vorliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu beschließen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft - Beschluss zur Rolle der Stadt
Vorlage: 168/2023**

Es wird entsprechend dem Beschluss aus dem Umweltausschuss abgestimmt.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Magistrat zu beauftragen, für die Stadt Neu-Anspach einen Aufnahmeantrag bei der Bürgerenergie Hochtaunus (Zweigniederlassung der pro regionale energie eG) zu stellen und 50 Geschäftsanteile à 100 EUR zu erwerben. Die Haushaltsmittel stehen im Investitionshaushalt 2023 unter der Invest-Nr. 561-05 zur Verfügung.
2. den Magistrat zu ermächtigen, der Genossenschaft nach eigenem Ermessen städtische Liegenschaften zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien bereitzustellen.
3. die Kosten in Höhe von 3.784,20 EUR für die Gründungsvorbereitungen (Kosten Genossenschaftsverband und Potenzialanalyse) seitens der Stadt abschließend zu übernehmen. Die entsprechenden Haushaltsmittel für diese Kosten standen und stehen bei der Kst. 61561100, Ktr. 561010, SK 6179000 zur Verfügung.
4. den zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Genossenschaftsverband geschlossenen Beratungsvertrag vom 30.03.2022 zu kündigen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Papierlose Bekanntmachung der Abfalleinsammlungstermine und Verzicht auf die
Verteilung von Abfallkalender an jeden Haushalt ab dem Jahr 2024
Vorlage: 169/2023**

Herr Dr. Kulp kritisiert den Vorschlag. Es gäbe genug Bürger, die kein Internet haben und empfindet es als Zumutung für den Bürger.

Herr Kulp erklärt für den Seniorenbeirat, dass er den Vorschlag ebenso wenig befürwortet. Außerdem ist er unzufrieden mit der Homepage der Stadt und sieht daher Probleme den Kalender dort darzustellen.

Herr Pauli erläutert, dass die NAN auf jeden Fall gelesen wird und es auch Druckversionen geben wird.

Herr Kraft schlägt vor eine herausnehmbare Version für die NAN zu entwickeln.

Herr Töpferwien erklärt an dieser Schraube nicht drehen zu wollen, da die Kosten über die Gebühren umgelegt werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, ab dem Jahr 2024 den Abfallkalender nur noch papierlos über die Homepage zur Verfügung zu stellen und auf die Verteilung von Abfallkalender an jeden Haushalt zu verzichten.

Für Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang wird eine gewisse Anzahl an Kalender im Bürgerservice zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren werden die Abfalltermine weiterhin monatlich in den NAN bekanntgegeben.

Über die Änderungen ab dem Jahr 2024 werden die Bürgerinnen und Bürger kurzfristig und vor dem Jahreswechsel über die Presse, Homepage der Stadt und NAN informiert.

Beratungsergebnis: 0 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Jahresabschluss 2022

Vorlage: 97/2023

Mitteilung:

Der Magistrat hat gemäß § 112 HGO für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanzlage- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Mit dem Jahresabschluss legt der Magistrat Rechenschaft gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Ausführung des Haushaltsplans ab.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Revision wird er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss 2022 am 16.05.2023 beschlossen und aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung erhält den Bericht hiermit vorher lediglich zur Kenntnis.

Zusammengefasst schließt das Jahr 2022 wie folgt ab:

- Überschuss im ordentlichen Ergebnis:	1.997.537,56 €
- Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis:	-351.200,22 €
- Jahresergebnis:	1.646.337,34 €
- Erhöhung des Eigenkapitals: von 18.753.686,25 € auf	20.400.023,59 €
- Positiver Cashflow:	3.396.311,75 €
- Kreditaufnahmen:	2.000.000,00 €

Es sind keine überplanmäßigen Ausgaben eines Teilhaushaltes zu beschließen.

4.2 Betreuungsangebote an den Grundschulen Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2022 und Abschläge 2023

Vorlage: 133/2023

Mitteilung:

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote an den Grundschulen für das Haushaltsjahr 2022 und die Anforderung von Abschlägen für 2023 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg: Nachzahlung	2.596,76€
Grundschule an der Wiesenau: Gutschrift	11.187,37€

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich für die Stadt eine Gutschrift in Höhe von insgesamt 8.590,61€, die vom Kreis erstattet wird.

Der Hochtaunuskreis fordert für das Jahr 2023 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00€ und für die Grundschule am Hasenberg 17.500,00€, die im Haushalt eingeplant sind.

4.3 Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Bericht über die Notbetreuung an den Brücken-Freitagen 2023

Vorlage: 153/2023

Mitteilung:

Bekanntlich ist zum 01.01.2023 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Kraft getreten. Unter § 4 Betreuungszeiten wurde ergänzt, dass die Kindertagesstätten auch an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam geschlossen bleiben. Die Stadtverordnetenversammlung hat weiter beschlossen, die Schließung der Brückentage 2023 probeweise für ein Jahr vorzunehmen und dass die Stadt eine Notbetreuung für die Eltern anbietet, die keine andere Betreuungsmöglichkeit finden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Verwaltung, insbesondere mit dem Hintergrund der angespannten Personallage, mit den Leitungen der städtischen Kitas die Möglichkeit, eine zentrale Notbetreuung in einer Kindertagesstätte anzubieten, geplant. Es fand eine Abfrage beim Personal statt, um eine Dienstplangestaltung vornehmen zu können. Weiter wurde die Mittagstischversorgung geklärt und es erfolgten Abwägungen, welche Kindertagesstätte sich in diesem Jahr für die Notbetreuung anbietet.

Das Ergebnis der Planungen ergab, dass die Stadt zwei Notbetreuungsgruppen für Kinder ab drei Jahre (die Aufnahme von Kleinkindern wurde bereits von Anfang an aus pädagogischen Gesichtspunkten ausgeschlossen) an den beiden Brücken-Freitagen in der Kindertagesstätte Rasselbande mit einer Betreuungszeit von 7.30 bis 15.00 Uhr mit dem vorhandenen Personal aus allen städtischen Kindertagesstätten anbieten konnte. Damit bestand die Möglichkeit, 50 Kinder aufzunehmen.

Die Eltern sowie die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätte wurden über das Angebot informiert und konnten anhand eines Anmeldevordrucks ihren Bedarf für ein oder zwei Brückentage bis zum 05.05.2023 verbindlich bei der Stadt anmelden. Da es sich um eine Notbetreuung handelt, sollte dem Antrag eine Arbeitgeberbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass für die Brückentage kein Urlaub gewährt werden kann und auch keine anderen Personen (Großmutter, Tante usw.) für die Betreuung zur Verfügung stehen.

Für die Notbetreuung am 19.05.2023 wurden insgesamt drei Kinder angemeldet. Hiervon ein Kind mit Kernmodul ohne Mittagstisch und zwei Kinder mit einem Nachmittagsmodul und Mittagstisch. Aufgrund der geringen Anmeldezahl konnte mit den betroffenen Eltern vereinbart werden, dass die Betreuung in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr stattfindet. Anzumerken ist, dass für ein Kind die geforderte Bescheinigung der Eltern nicht vorgelegen hat, aufgrund der geringen Teilnehmerzahl, dem Kind die Teilnahme jedoch ermöglicht wurde. Am Mittwoch, 17.05.2023, wurde dieses Kind dann von der Notbetreuung abgemeldet, da eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden konnte. Parallel dazu wurde ein neues Kind kurzfristig angemeldet, da ein Elternteil erkrankt ist. Am Freitag ist dieses Kind aber dann nicht zur Notbetreuung gekommen, so dass die Betreuung mit zwei Kindern stattgefunden hat. Die Kinder wurden zwischen 8.20 und 8.55 Uhr gebracht und ein Kind bereits gegen 12.00 Uhr ohne Essen wieder abgeholt. Damit war das zweite Kind ab diesem Zeitpunkt alleine, fühlte sich sichtlich unwohl und wollte auch nichts essen.

Für die Notbetreuung am 09.06.2023 lagen insgesamt zwei Anmeldungen vor. Da es sich um die gleichen Kinder, wie am 19.05. handelte, wurde auch hier im Vorfeld mit den Eltern festgelegt, dass die Betreuung nur bis 13.30 Uhr erfolgt. Ein Kind wurde mit Essen angemeldet. Am 06.06.2023 konnte für ein Kind wieder eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden werden, so dass auch die Eltern des zweiten Kindes wunschgemäß hiervon unterrichtet wurden. Auch dieses Kind konnte dann anders betreut werden. Beide Eltern hätten ihrer Kinder jedoch auch gebracht, wenn das jeweils andere Kind gekommen wäre. Um nicht unnötig Personal zu binden, wurde die Notbetreuung daraufhin von der Verwaltung für diesen Tag abgesagt.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten wurden über die Kita-Leitungen um Abgabe von Stellungnahmen zur Notbetreuung gebeten, die, sofern sie bis zur Einladung vorgelegt wurden, dieser Mitteilung als Anlage beigelegt sind.

Von Seiten der Verwaltung wird festgestellt, dass eine Notbetreuung an den Brücken-Freitagen für die städtischen Kindertagesstätten nicht erforderlich ist. Da die Schließung ab 2023 in der Satzung enthalten ist und die Eltern, wie bei den kirchlichen Kindertagesstätten auch, rechtzeitig planen können, wird die Schließung der städtischen Kindertagesstätte ab 2024 an den Brücken-Freitagen ohne das Angebot einer Notbetreuung erfolgen.

Sollten die städtischen Gremien dieser Vorgehensweise nicht zustimmen, müsste alternativ die Streichung der Schließtage an den Brückentagen durch Satzungsänderung beschlossen werden. Der Wunsch, in jeder Kindertagesstätte eine Notbetreuung anzubieten, würde zu viel Personal binden, um dem gesetzten Ziel (Kompensierung der zusätzlichen Regenerationstage an schwach besuchten Tagen, Energieeinsparung, kein Aufbau von Überstunden von Teilzeitbeschäftigten im Vertretungsfall) gerecht zu werden. Um ein Betreuungsangebot für Kleinkinder anzubieten, ist es zusätzlich zwingend erforderlich, dass die Bezugserzieher/innen anwesend sind. Aus pädagogischen Gesichtspunkten ist ansonsten keine Betreuung möglich. Die Mitarbeitenden dieser Gruppen, vor allem in den Einrichtungen mit nur einer Kleinkindgruppe, könnten somit keinen Urlaub nehmen.

4.4 Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage: 155/2023

Mitteilung:

Unter Bezugnahme auf die Vorlagen Nr. 84 und 89/XIII/2023 sowie die Sitzungen des Sozial- und Haupt- und Finanzausschusses werden nachfolgend ergänzende Informationen mitgeteilt.

Der Hochtaunuskreis als Pilot-Schulträger hat ab dem Schuljahr 2016/2017 drei Schulen im Hochtaunuskreis als Pilotschulen am Pakt für den Nachmittag angemeldet. In Neu-Anspach nahm die Grundschule Wiesenau nach Beschlussfassung des Schulgremiums teil. Mit dem Pakt am Nachmittag übernahmen Land, Schulträger und Standortkommune der teilnehmenden Schulen erstmals gemeinsam Verantwortung für ein Bildungs- und Betreuungsprogramm an fünf Tagen in der Woche mindestens von 7.30 bis 17.00 Uhr und in den Schulferien. Grundlage bildete der Kooperationsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Hochtaunuskreis als Schulträger. Zum 01.08.2016 ist dann auch die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung von Bildungs- und Betreuungsangeboten im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ an der Grundschule Wiesenau in Kraft getreten. In dieser Vereinbarung ist unter anderem in § 1, Trägerschaft geregelt, dass der Kreis als Schulträger für die Umsetzung des Pakts zuständig ist und die gemeinnützige KiT (Kinderbetreuung im Taunus) GmbH mit der Durchführung des Angebotes beauftragt. In Bezug auf die stattgefundenen Diskussionen in den Ausschüssen, liegt es somit nicht im Ermessen der Stadt, Alternativenbieter zu finden bzw. zu beauftragen. Hierzu wäre eine Änderung oder Kündigung der Vereinbarung notwendig.

Generelle Grundlage für die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ist ein Antrag der Schule bei ihrem Schulträger. Für die Antragstellung ist ein pädagogisches Konzept der Schule, der Beschluss der Schulkonferenz über die Einrichtung freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote sowie die Beschlüsse der Gesamtkonferenz erforderlich. Dabei sind der Schulelternbeirat und der Schülerrat den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu beteiligen.

Am 01.02.2012 wurden an der Grundschule am Hasenberg die ersten beiden Betreuungsgruppen im Betreuungszentrum in Betrieb genommen. Mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Neu-Anspach und dem Hochtaunuskreis vom 25.09./06.10.2008 wurden die erforderlichen Abreden für die baulichen Maßnahmen für die Errichtung des Betreuungszentrums und die Finanzierung geregelt. Hiernach zahlt die Stadt für die Bereitstellung der räumlichen Voraussetzungen an den Kreis eine Investitionspauschale in Höhe von 500.000,00 € pro eingerichteter Gruppe, zahlbar in fünf Jahresraten zu 100.000,00 €. Die Zahlungen der Raten für die ersten beiden Gruppen startete im Jahr 2012, für die dritte Gruppe 2013 und für die vierte Gruppe 2020. Für die ersten drei Gruppen sind die Ratenzahlungen abgeschlossen. Für die vierte Gruppe ist 2024 die letzte Rate fällig. Die Stadt hat somit insgesamt eine Investitionspauschale für das Betreuungszentrum in Höhe von 2 Mio. € gezahlt.

In dieser Vereinbarung ist weiter geregelt, dass, sollte die Grundschule aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen zu einer Ganztagschule werden, die Ansprüche des Kreises erlöschen und, sofern die Schule innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung des Zentrums eine Ganztagschule wird, der Kreis anteilig (im 1. Jahr 100 % bis im 10. Jahr 10 %) die von der Stadt gezahlten Investitionspauschalen erstattet.

Der Betrieb des Betreuungszentrums am Hasenberg wurde in einer weiteren Verwaltungsvereinbarung geregelt, die inzwischen mehrfach angepasst wurde. Die letzte Neufassung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Auch hier ist unter § 2 festgelegt, dass der Kreis Träger des Zentrums ist und die KiT GmbH mit der Durchführung der außerschulischen Angebote in den Betreuungszentren beauftragt. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung liegt bei drei Monaten zum Schuljahresende (31.07.).

Unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung und die Tatsache, dass die Hortplätze in den Kindertagesstätten in Kita-Regelplätze umgewandelt wurden und somit keine Raum-Kapazitäten mehr bestehen, gibt es für die Rückführung der Betreuung in die Kindertagesstätten keine Möglichkeit.

Weiter wird darauf verwiesen, dass die Hortbetreuung, sofern diese noch angeboten wurde, gegenüber der Schulbetreuung mit höheren Zuschusszahlungen für die Stadt unter Abzug der Elternbeiträge und Landeszuschüssen behaftet war.

	Städtische Horte 2019	Betreuung Hasenberg 2021	Betreuung Hasenberg 2022	Betreuung Wiesenaus 2021	Betreuung Wiesenaus 2022
Kostenanteil Stadt pro Kind/Jahr	5.651,76 €	1.415,28 €	1.635,36 €	125,62 €	206,77 €

Anzumerken ist, dass für die Hortbetreuungen aber auch höhere monatliche Elternbeiträge erhoben wurden, und zwar:

	Hort 2020	Hort 2021	Hort 2022	Betreuung Hasenberg (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016	Betreuung Wiesenaus (fünf Tage/Woche bis 17.00 Uhr) ab 2016
Gebühr/ Monat	200,00 €	203,00 €	213,00 €	138,00 €	110,00 €

Von den beiden Grundschulen wurden der Schulleiter/die Schulleiterin zur Teilnahme an der Sozialausschusssitzung eingeladen. Die Fragen, warum die Grundschule am Hasenberg sich nicht für eine Teilnahme am Pakt entschieden hat und die Wiesenaus daran teilnimmt, können somit in der Sitzung erörtert werden.

Vom Hochtaunuskreis wurden die gestellten Fragen wie nachfolgend aufgeführt beantwortet, da von dort keine Teilnahme an der Sitzung erfolgt.

1. Warum hat der Hochtaunuskreis die Teilnahme am Pakt für den Nachmittag für die Grundschule am Hasenberg damals nicht unterstützt oder abgelehnt?

Zu 1. und 2.

Die Entscheidung ob eine Schule am Ganztagsprogramm teilnimmt, war bis zur Gesetzesänderung im Dezember 2022 alleinig von den Schulen zu treffen. Neben der Erstellung von pädagogischen Konzepten bedarf es der Zustimmung durch Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz. Der Hochtaunuskreis konnte diesen Prozess nur unterstützend begleiten und hat dies in der Vergangenheit auch getan.

Die Grundschule an der Wiesenaus ist eine der ersten Grundschulen im Hochtaunuskreis gewesen, die sich zum Schuljahr 2006/2007 entschieden hat an dem Ganztagsprogramm (Profil 1) teilzunehmen. Die Grundschule am Hasenberg hat diesen Schritt erst zum Schuljahr 2015/2016 vollzogen.

Der „Pakt für den Ganzttag“ (PfdG - ehemals „Pakt für den Nachmittag“) beruht auf einer Kooperationsvereinbarung über die Einführung von ganztägigen Angeboten, die zum Schuljahr 2015/2016 zunächst mit sechs Pilot-Schulträgern geschlossen wurde. Der Hochtaunuskreis hat sich dann im Rahmen einer zweiten Pilotphase ab dem SJ 2016/2017 mit zunächst 3 Schulen angeschlossen. Mit der Grundschule an der Wiesenaus hatte man damals eine Schule gewählt, die zu diesem Zeitpunkt bereits jahrelange Erfahrungen im Ganzttag sammeln konnte.

In den folgenden Jahren stand es auch den übrigen Grundschulen frei, sich dem Pakt anzuschließen. Seit der Einführung des Programms hat sich eine weitere Schule dazu entschlossen dem Pakt beizutreten.

Die Grundschule am Hasenberg hat seit der Einführung des Ganztags diesen kontinuierlich weiterentwickelt und zuletzt für das kommende Schuljahr 2023/2024 eine Aufstockung der Mittel im Profil 1 beantragt. Die Teilnahme am Pakt war in dieser Zeit regelmäßig Thema in den Beratungen durch das Staatliche Schulamt und den Hochtaunuskreis, wurde aber durch die Schule nie initiiert.

Der Hochtaunuskreis ist stetig dabei, das Ganztagsprogramm an seinen Schulen auszubauen und wird dies auch in Zukunft fortsetzen. Im Hinblick auf den Anspruch auf ganztägige Förderung von Grundschulern ab 2026 wird gezielt für die Teilnahme am „Pakt für den Ganzttag“ geworben. Gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt beraten wir aktuell alle interessierten Schulen in Bezug auf Weiterentwicklung ihres Ganztages und unterstützen sie in ihrem Prozess. Dieses Angebot steht natürlich auch der Grundschule am Hasenberg offen und wir würden uns sehr freuen, wenn diese sich entscheiden würde am Pakt für den Ganzttag teilzunehmen.

2. Würde der Kreis die Grundschule am Hasenberg heute unterstützen, wenn diese die Teilnahme jetzt beantragen würde?

s.o.

3. Warum sind die Kosten für die Betreuung so gestiegen?

Die Durchführung des Betreuungsangebots erfolgt durch die KiT GmbH. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, hat sich diese entschlossen, zum Juli 2022 die Gehälter in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst zu erhöhen. Zusätzlich musste die Overheadpauschale erhöht werden. Um eine GmbH mit 750 Mitarbeiter/innen steuern zu können, war ein Ausbau der Geschäftsstelle (mittlerweile 13 MA) erforderlich. Seit 2 Jahren gibt es eine hauptamtliche Geschäftsführung, es hat sich ein Betriebsrat gegründet, für Geschäftsstelle und Betriebsrat mussten eigene Räume angemietet werden. Andere Ausgaben für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, das kostenfreie JobTicket und gestiegene Betriebsausgaben kamen hinzu.

Eine zusätzliche Steigerung der Kosten ist dadurch entstanden, dass mit dem Schuljahr 2020/2021 eine weitere Betreuungsgruppe hinzugekommen ist. Das Abrechnungsjahr 2021 war das erste, in dem dies für die vollen 12 Monate relevant wurde.

Insgesamt hat dies zu einer stufenweisen Steigerung der Kosten seit 2020 geführt.

4.5 Kindertagesstätten des VzF Taunus e.V. Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: 159/2023

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen:

Mitte	53.701,51 €
Taunusstraße	61.553,92 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 115.255,43 € erstattet.

4.6 Jugendhaus Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage: 160/2023

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat auch für das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2022 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergibt eine Erstattung in Höhe von 17.328,50 €, die vom VzF gezahlt wurde.

Die Abrechnung der Betriebskosten mit den sonstigen Nutzern des Jugendhauses erfolgt ab dem Jahr 2023 und schlägt sich somit noch nicht in dieser Abrechnung nieder.

4.7 Bericht zur Umsetzung des Online-Zugangs-Gesetzes (OZG) bei der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 162/2023

Mitteilung:

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene "Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen – Onlinezugangsgesetz (OZG)" verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsdienstleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Konkret beinhaltet es die Aufgaben Digitalisierung und Vernetzung. Zum einen müssen Verwaltungsleistungen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene digitalisiert werden. Zum anderen muss eine IT-Infrastruktur geschaffen werden, die Nutzenden den Zugriff auf die Verwaltungsleistungen mit nur wenigen Klicks ermöglicht.

Ziele der Digitalisierungsmaßnahmen sind u.a.

- Prozesse zu optimieren um den Service für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu verbessern
- dadurch Mitarbeitende in der täglichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen und langfristig zu entlasten
- Multikanalzugang (elektronischer Zugang neben postalischen, telefonischen und persönlichen Zugang) zu organisieren

Eine umfassende Digitalisierung und Vereinheitlichung der deutschen Verwaltung kann nur im Zusammenspiel von Bund, den 16 Bundesländern und den circa 11.000 Kommunen gelingen. Dafür müssen die Beteiligten auf ganz neue Art zusammenarbeiten – über Ressortgrenzen und Verwaltungsebenen hinweg. Das beinhaltet einen immensen Koordinationsaufwand.

Die Kommunen Neu-Anspach und Usingen haben sich bereits im Jahr 2007 für interkommunale Zusammenarbeit entschlossen um die Prozesse in der Verwaltung und nach außen – in Richtung Bürger – bedürfnisorientiert zu digitalisieren, um zukunfts- und leistungsorientiert arbeiten und gleichzeitig Verwaltungsaufwände reduzieren zu können. Später wurde die interkommunale Zusammenarbeit um die Kommunen Grävenwiesbach, Schmitten und Glashütten erweitert.

Die meisten Prozesse wurden mit civento umgesetzt. Civento ist eine erweiterbare Prozessplattform der ekom21 mit vollständigem Dokumentenmanagementsystem und Zahlungssystemintegration für die Bearbeitung individueller Prozesse vom Antrag bis zur Archivierung. Die Prozessplattform bietet die Möglichkeit, vielfältige Verwaltungsprozesse zu definieren und ablaufen zu lassen. Dazu gehören typische Antragsprozesse, die durch Bürger sowie Unternehmen initiiert werden, aber auch verwaltungsinterne Prozesse.

Jeder Bürger, der sein Anliegen sowie die nötigen Unterlagen digital einreicht, entlastet die Beschäftigten in der Verwaltung von aufwändigen Doppelerfassungen. Die Personalressourcen können dann konzentriert für die notwendige Bearbeitung der Anliegen eingesetzt werden.

Auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach finden Sie jetzt schon 84 digitale Prozesse. Weiter werden ca. 70 digitale Prozesse über den Hessenfinder auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt. Weitere Prozesse befinden sich noch in der Testphase.

Im Leistungsbereich Bürgerservice wurden bereits 26 digitale Prozesse zur Verfügung gestellt.
im Leistungsbereich Sicherheit & Ordnung sind bereits 19 digitale Prozesse verfügbar,
im Leistungsbereich Familie, Sport & Kultur 9 digitale Prozesse,
im Leistungsbereich Steuern & Gebühren 9 digitale Prozesse,
im Leistungsbereich Standesamt 4 digitale Prozesse.

Somit können zahlreiche Angelegenheiten rund um die Uhr online im „Digitalen Rathaus“ unter www.neu-anspach.de/Digitales-Rathaus 24/7 bequem von Zuhause aus, orts-, personen- und organisationsunabhängig erledigt werden.

Die Verwaltungsdigitalisierung (extern und intern) ist extrem komplex und aufwendig und erfordert einen ständigen Optimierungs- und Veränderungsprozess.

Die Digitalisierung wird parallel auch intern vorangetrieben. So wurde beispielsweise letztes Jahr eine verwaltungsübergreifende Vertragsdatenbank eingeführt. Im Frühjahr dieses Jahres wurde die digitale Zeiterfassung um die Kindertagesstätten erweitert. Somit sind jetzt die Mitarbeitenden der Verwaltung sowie der Außenstellen an der digitalen Zeiterfassung angebunden. Weitere Projekte wie z. B. ein Kita-Messenger sind bereits in der Einrichtungsphase.

Eine Übersicht der aktuell auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach angebotenen digitalen Prozesse ist dieser Mitteilung beigelegt.

4.8 Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (ehemaliges NH-Gebäude)

Vorlage: 163/2023

Mitteilung:

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurde die Öffnung einer weiteren Kleinkindgruppe in der Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste (im ehemaligen NH-Gebäude) zum 01.11.2023 beschlossen. Die Kosten für den Umbau, Renovierung und Ausstattung belaufen sich auf rund 42.900,00 €, die im Ergebnishaushalt und weiteren rund 12.700,00 €, die im Investitionshaushalt als überplanmäßige Ausgabe bereitgestellt und über den Gesamthaushalt gedeckt werden müssen. Die Kosten für die laufende Unterhaltung werden über das Budget der Kindertagesstätte aufgefangen. Weitere Mittel, die für den Start der Gruppen nicht zwingend erforderlich sind, werden bei der Haushaltsplanaufstellung 2024 berücksichtigt.

Nach dem stattgefundenen Bedarfsplanungsgespräch Ende April wurde festgestellt, dass 24 Anmeldungen auf einen Kleinkindplatz, wovon alleine 20 seit Januar 2023 eingegangen sind, nicht versorgt werden können.

Mit den kirchlichen Trägern konnte vereinbart werden, dass in der Ev. Kita Anspach, Unterm Himmelszelt, die Kita-Regelgruppe in eine zweite altersgemischte Gruppe umgewandelt wird. Damit wird die Aufnahmekapazität von max. 8 auf dann max. 16 U3-Kindern erhöht. Für die Ev. Kita Hausen, Regenbogenland, wurde vereinbart, die altersgemischte Gruppe in eine reine Kleinkindgruppe umzuwandeln. Damit erhöht sich die Aufnahmekapazität von max. 8 auf 12 U3-Kinder. Da die Kita diese Belegung schon praktiziert wird, werden hier kurzfristig keine neuen Kleinkindplätze geschaffen, langfristig aber eine Planungssicherheit sowohl für die Eltern, als auch für die Berechnung der Fachkraftstunden geschaffen.

Mit der Öffnung der Kleinkindgruppe in der Hausener Rappelkiste können zusätzlich 12 Kleinkindplätze angeboten werden. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich, da diese seit der Schließung der Hortgruppe weiterhin für sieben Gruppen besteht. Dies wurde vorsorglich so eingeplant, damit bei Bedarf die Umsetzung durch eine Meldung an den Hochtaunuskreis kurzfristig möglich ist.

Für die Personalausstattung der Kindertagesstätte muss der Fachkraftschlüssel entsprechend angepasst werden. Die Verwaltung hofft, hierfür noch entsprechende Einstellungen vornehmen zu können. Zunächst sind interne Umsetzungen geplant.

Je nach Modulbuchung werden Elternbeiträge generiert werden können und die Landeszuschüsse erhöhen sich zum Stichtag 01.03.2024 entsprechend.

Vom Hochtaunuskreis wurde zwischenzeitlich darüber informiert, dass die dem Kreis durch die Investitionsprogramme von Bund und Land zur Verfügung gestellten Fördermittel durch bereits seit langem beantragte Maßnahmen vollständig verplant sind. Da ein neues Förderprogramm derzeit nicht in Aussicht steht, besteht derzeit leider keine Fördermöglichkeit für das geplante Projekt.

5. Anfragen und Anregungen

Herr Töpferwien bedankt sich für die getane Arbeit beim scheidenden Bürgermeister Pauli und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.

Herr Pauli verabschiedet sich von den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Beschluss

Beratungsergebnis:

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Christian Neuenfeldt
Schriftführer

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Synopse

bisher	neu
§ 6 Steuerbefreiungen	§ 6 Steuerbefreiungen
<p>(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.</p> <p>b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>Abs. (1) bis (2) a) unverändert</p> <p>b) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einer anerkannten Tierschutzorganisation privat erworben und aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtaunus e.V. erworben wurden bis zum Ende des aktuellen Jahres sowie für die folgenden drei Kalenderjahre. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>d) Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte, Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden.</p>
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2022 außer Kraft.

Stadt Neu-Anspach

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geb. -Jahr	Wohnort
1	Dierks Dr.	Carsten	Marketing-Leiter	1959	Neu-Anspach
2	Eisenkolb	Anke	Managerin	1975	Neu-Anspach
3	Ezel	Thomas	Dipl.-Kaufmann	1970	Neu-Anspach
4	Folz geb. Rau	Marion	Pharmareferentin	1964	Neu-Anspach
5	Folz	Stefan	Providermanager	1967	Neu-Anspach
6	Hemmerle geb. Krause	Sabine Bettina	Verkaufsinendienst	1969	Neu-Anspach
7	Henniges	Friedrich Karl Josef	Rentner	1955	Neu-Anspach
8	Jeltisch-Stempel geb. Jeltisch	Silke	Bankangestellte	1967	Neu-Anspach
9	Krippner	Steffen	Angestellter	1971	Neu-Anspach
10	Maibach geb. Grüning	Monika Karin	Physiotherapeutin	1956	Neu-Anspach
11	Marzinek	Sabine	Verwaltungsangestellte	1991	Neu-Anspach

12	Mohr geb. Rusbüldt	Sigrid	Dipl.-Oec., Personalleiterin	1958	Neu-Anspach
13	Nußbaum	Jürgen	Dipl. Rechtspfleger	1966	Neu-Anspach
14	Perrey	Klaus Rudolf	Vertriebsleiter	1958	Neu-Anspach
15	Pingel geb. Raillon	Cornelia	Sekretärin	1959	Neu-Anspach
16	Planz	Sascha André	Applikationsmanager	1989	Neu-Anspach
17	Sadowsky-Burghardt geb. Sadowsky	Sabine	Lehrerin	1966	Neu-Anspach
18	Schilling	Sascha André	Angestellter	1970	Neu-Anspach
19	Springer	Bertram Herbert	Verwaltungsbeamter	1967	Neu-Anspach
20	Strobehn	Bernhard	Verwaltungsbeamter	1959	Neu-Anspach
21	Trenner-Gleisner geb. Trenner	Claudia Kläre Erna	Dipl.-Betriebswirtin	1960	Neu-Anspach
22	Wackermann	Christian Hans	Steuerberater	1966	Neu-Anspach
23	Weber	Matthias	Sozialpädagoge	1988	Neu-Anspach
24	Wilke	Jörg Bernhard	Beamter	1961	Neu-Anspach
25	Zunke geb. Pfeiffer	Sandra	Industriekauffrau	1969	Neu-Anspach